

# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 17

NUMMER : 39

DATUM : 29.12.2021

INHALTSVERZEICHNIS

---

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
69	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - XV. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung -
70	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Nutzungsordnung Ruhewald Lintorfer Mark -
71	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung XIX. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Entgelte für die Musikschule (ORS-Nr. 425 / MusikschulESR) -
72	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Einladung zur Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Jagdgenossenschaft Breitscheid -

## 69 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### 15. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung

vom 21.12.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 64, 65 und 66 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926 / SGV. NRW. 77), in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Rat der Stadt Ratingen folgende Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung:

#### I.

Die Satzung über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung vom 15.12.2010, zuletzt geändert durch Amtsblatt Nr. 35/ 2021 am 06.12.2021 wird wie folgt geändert:

#### § 3 erhält folgende Fassung:

#### § 3

(1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung werden wie folgt festgesetzt:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. für die Abfallbehälter Restmüll jährlich je 1 Liter wöchentliches Volumen | <b>3,00 €</b> |
| 2. für Restabfallsäcke mit einem Füllvermögen von 50 Litern je Sack          | <b>2,89 €</b> |
| 3. für die Abfallbehälter Biomüll jährlich je 1 Liter wöchentliches Volumen  | <b>0,26 €</b> |
| 4. für Laubsäcke mit einem Füllvermögen von 120 Litern je Sack               | <b>0,60 €</b> |

(2) Das Recht des Einzelhändlers, Abfallsäcke mit einem Aufschlag bis zu 0,10 € zu verkaufen, bleibt hiervon unberührt.

#### II.

Die Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vom Rat der Stadt Ratingen in der Sitzung vom 21.12.21 beschlossene 15. Änderung der Satzung über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 702) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der jeweils gültigen Fassung, gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 702

Ratingen, den 28.12.2021

Klaus Pesch  
Bürgermeister

## 70 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Nutzungsordnung Ruhewald Lintorfer Mark

Der Rat der Stadt Ratingen hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759) in seiner Sitzung am 23.02.2021 folgende Nutzungsordnung als Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

##### Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Nutzungsberechtigung
- § 4 Entgelt
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Benutzungsregeln
- § 7 Ruhezeit
- § 8 Durchführung der Beisetzungen
- § 9 Gestaltungsverbot für Baumgrabstätten
- § 10 Markierung der Baumgrabstätten
- § 11 Pflege der Grabstätten
- § 12 Haftung
- § 13 Dokumentation
- § 14 Ordnungswidrigkeiten, Hinweis Straftatbestände
- § 15 Inkrafttreten

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Nutzungsordnung gilt ausschließlich für die hier genannten Flächen des Ruhewald Lintorfer Mark. Dieser ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Ratingen. Im Einzelnen bezieht sich die Nutzungsordnung auf folgende Waldflächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße (ha)	davon: Ruhewald (ha)
Lintorf	27	104	29,2	27,2
Lintorf	27	5	0,3	0,3
Lintorf	21	176	30,5	1,0
Lintorf	21	70	45,3	10,0
	Gesamtfläche (brutto)			38,5
	Abzgl. Schutzgebiete			2,6
	<b>Gesamtfläche (netto)</b>			<b>35,9</b>

Das Gebiet des Ruhewaldes Lintorfer Mark und die von dieser Nutzungsordnung betroffenen Flächen sind auf der anliegenden Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung. Eigentümer dieser Fläche ist Wilhelm Graf von Spee.

(2) Die Stadt Ratingen bedient sich bei der Errichtung, dem Betrieb und der Verwaltung des Ruhewaldes Lintorfer Mark eines Dritten im Wege der Beleihung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BestG NRW. Diese Aufgaben werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag auf den Dritten übertragen.

(3) Sitz und Geschäftsadresse des mit der Betreuung und Verwaltung beauftragten Unternehmen ist: Gräflich von Spee'sche Forstbetriebe Wilhelm Graf von Spee, Heltorfer Schlossallee 100, 40489 Düsseldorf.

(4) Der Kreis Mettmann hat mit Verfügung vom 09.12.2021 die Anlegung des Ruhewaldes Lintorfer Mark und diese Satzung genehmigt.

## **§ 2 Friedhofszweck**

(1) Die in § 1 aufgeführten Flächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden dazu genutzt, die Totenasche Verstorbener im Wurzelbereich vorhandener und als Bestattungsbäume registrierter Bäume oder Biotopbeizusetzen. Alle Bäume und Biotopbe sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht grundlegend verändert werden.

## **§ 3 Nutzungsberechtigung**

(1) Im Ruhewald Lintorfer Mark kann neben den Bürgern der Stadt Ratingen jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte oder einem Biotop im Ruhewald Lintorfer Mark von dem Betreiber erworben hat. Inhalt und Umfang des Nutzungsrechts ergeben sich aus dieser Nutzungsordnung und dem Vertrag über den Erwerb mit dem Betreiber, soweit gesetzliche Bestimmungen keine zwingenden entgegenstehenden Regelungen enthalten.

## **§ 4 Entgelt**

(1) Die privatrechtlichen Entgelte richten sich nach der jeweils geltenden Preisliste des Betreibers.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Der Ruhewald Lintorfer Mark ist Wald im Sinne des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LForG).

(2) Bei Starkwind, Sturm, Gewitter, Schneebruchgefahr und anderen vergleichbaren Naturereignissen ist der Ruhewald Lintorfer Mark geschlossen und darf nicht betreten werden. Die Sperrung kann bis zum Ende der Beseitigung von Störungen und Schäden ausgedehnt werden. Der Betreiber kann bei Vorliegen sonstiger besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

## **§ 6 Benutzungsregeln**

(1) Jeder Besucher des Ruhewaldes Lintorfer Mark hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des

Betreibers bzw. des Waldbesitzers, der Stadt Ratingen sowie der Forstbehörde ist Folge zu leisten.

(2) Innerhalb des Ruhewaldes Lintorfer Mark ist es nicht gestattet:

- a) Beisetzungen zu stören
  - b) Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Forstverwaltung) zu befahren, soweit nicht besondere Erlaubnisse hierzu erteilt sind
  - c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten
  - d) an Sonn- und Feiertagen sowie während oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuführen
  - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
  - f) Tiere oder deren Asche zu vergraben oder zu verstreuen
  - g) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen
  - h) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen
  - i) Veranstaltungen jeglicher Art ohne Zustimmung des Betreibers durchzuführen
  - j) zu lärmern
  - k) zu campieren
  - l) zu rauchen
  - m) Feuer zu machen
  - n) Auf der aktiven, gekennzeichneten Bestattungsfläche Hunde frei laufen zu lassen, es besteht Leinenpflicht.
- (3) Der Betreiber kann im Einvernehmen mit der Stadt Ratingen Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Ruhewaldes Lintorfer Mark vereinbar sind und nicht gegen das LFoG NRW verstoßen.

(4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Betreibers. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung bei dem Betreiber anzumelden.

## **§ 7 Ruhezeit**

Die Mindestruhezeit der Aschen beträgt 30 Jahre, beginnend mit dem Tag der Beisetzung.

## **§ 8 Durchführung der Beisetzung**

(1) Die Beisetzung im Ruhewald Lintorfer Mark gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Betreiber. Die Beisetzung wird ausschließlich von dem Betreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.

## **§ 9 Gestaltungsverbot für Baumgrabstätten**

(1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Zustand des Ruhewaldes Lintorfer Mark darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Die Bestattungsbäume dürfen nicht bearbeitet, geschmückt oder in sonstiger Form verändert werden.

(2) Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Es ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,

- b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- d) von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.

### **§ 10 Markierung der Baum- oder Biotopgrabstätten**

- (1) Baum- oder Biotopgrabstätten erhalten zum Auffinden des Platzes eine Registriernummer, die am Baumstamm oder am Biotop angebracht wird. Daneben kann ein weiteres Markierungsschild der Baumgrabstätte am Baumstamm oder bei Biotopen angebracht werden. Der Betreiber legt Größe und Form und Schrift der Registriernummer und des Markierungsschildes fest.
- (2) Die Aufschriften der Markierungsschilder dürfen nur den Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbetag enthalten.

### **§ 11 Pflege der Grabstätten**

- (1) Der Ruhewald Lintorfer Mark ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabespflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
- (2) Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherheit oder ihrer Erhaltung geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder andere Dritte sind nicht zulässig.

### **§ 12 Haftung**

- (1) Das Betreten des Bestattungswaldes Lintorfer Mark erfolgt nach den Bestimmungen des Landesforstgesetzes Nordrhein-Westfalen auf eigene Gefahr. Für Sach- und Personenschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- (2) Für Schäden, die durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.
- (3) Im Übrigen haften die Stadt Ratingen und die Betreiberin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die Stadt Ratingen zudem nur im Rahmen des § 1 Abs. 8 BestG NRW.
- (4) Keine Haftung erfolgt bei nicht satzungsgemäßer Benutzung.

### **§ 13 Dokumentation**

Durch den Betreiber wird folgende Liste geführt:

- a) Liste der beigesetzten Personen mit letzter Meldeadresse, Beisetzungsdatum sowie Zuordnung zum Bestattungsplatz (Registriernummer und Lage am Baum / Biotop),
- b) Ein Register der im Voraus veräußerten Nutzungsrechte an Bäumen / Biotopen mit Adresse der Nutzungsberechtigten.

Dieses Register wird jährlich zum Stichtag 31.12. als Nachweis gegenüber der Stadt Ratingen vorgelegt.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten, Hinweis auf Straftatbestände**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Anordnungen der in § 6 Abs. (1) genannten Personen nicht Folge leistet oder gegen Verhaltensregeln des § 6 Abs. (2) verstößt,

b) entgegen § 6 Abs. (4) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Betreibers durchführt,

c) entgegen § 9 Abs. (1) die Bestattungsbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,

d) entgegen § 9 Abs. (2) die dort genannten Veränderungen im Wurzelbereich der Bestattungsbäume oder des Waldbodens vornimmt,

e) Markierungen an den Bestattungsbäumen anbringt, die nicht mit § 10 in Einklang stehen oder bestehende Markierungen beseitigt, verändert oder beschädigt.

(2) Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann im Einzelfall mit einer Geldbuße bis zu € 3.000,- geahndet werden.

(3) Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 des Strafgesetzbuches hingewiesen. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände und deren Folgen gemäß § 19 Abs. (1) und Abs. (2) BestG NRW sowie gemäß § 70 Absätze (1) bis (3) LFoG hingewiesen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

### Anlage

Übersichtskarte Geltungsbereich Ruhewald Lintorfer Mark





## Anlage

### Übersichtskarte Geltungsbereich Ruhewald Lintorfer Mark



## Legende

-  Ruhewaldfläche
-  Schutzgebiete

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 23.02.2021 beschlossene Nutzungsordnung Ruhewald Lintorfer Mark wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 752

Ratingen, den 21.12.2021

Klaus Pesch  
Bürgermeister

## **71 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

#### **XIX. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Entgelte für die Musikschule (ORS- Nr. 425 / MusikschulESR)**

##### **§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise der Entgelte**

(1) Die Teilnahme- und Benutzungsentgelte gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 7 und Abs. 4 sind als Jahresentgelte zahlbar in vier gleichen Teilbeträgen; jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.

(2) Diese Entgelte werden im Lastschriftverfahren eingezogen. In Ausnahmefällen, z.B. wenn kein entsprechendes Konto besteht, kann eine andere Zahlungsweise vereinbart werden.

(3) Die Teilnahme- und Benutzungsentgelte gemäß § 1 Abs. 2 und 3 werden nach Bedarf in Rechnung gestellt.

**Diese Bekanntmachung des § 2 des XIX Nachtrages der Satzung der Stadt Ratingen über die Entgelte für die Musikschule (ORS- Nr. 425 Musikschul ESR) ersetzt die öffentliche Bekanntmachung vom 10.11.2021 im Amtsblatt der Stadt Ratingen, Nummer 30 / 2021; Seiten 295-296.**

## **72 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Ratingen-Breitscheid**

Gemäß §9(3) der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Breitscheid lade ich zu Genossenschaftsversammlung für

Donnerstag, den 20.01.2022 um 18:00 Uhr

im Freizeithaus West, Erfurter Straße 37 / Berliner Platz

#### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der anwesenden sowie der durch Vollmacht vertretenen Jagdgenossen
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen zum Vorstand
6. Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2022 bis 2025
7. Verschiedenes

Gemäß §10(3) der Satzung hat bei Beschlussfassungen jeder Jagdgenosse eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

Das Tragen einer Maske i.S.d. § 3 Coronaschutzverordnung ist erforderlich.

Der Vorsitzende

Pesch  
Bürgermeister